



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Der BUHLMANN Unternehmensgruppe



LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Die BUHLMANN Gruppe ist ein Premium-Handelshaus für Stahlrohre, Rohrverbindungsteile und Zubehör auf der ganzen Welt und zeichnet sich durch Qualität sowie globalen Service aus. Nicht zuletzt durch die Strategie des anorganischen Wachstums geht die Position der BUHLMANN Gruppe mit viel Verantwortung einher – gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitenden sowie der Gesellschaft und der Umwelt.

Um die Herausforderungen der globalisierten Wirtschaft zu meistern und dieser großen Verantwortung gerecht zu werden, bietet der vorliegende Supplier Code of Conduct Orientierung. Er basiert auf den Grundsätzen der BUHLMANN Gruppe in Bezug auf rechtliche, soziale, ethische und ökologische Ansprüche. Der Code beinhaltet Standards zu Menschenrechten, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit.

Wir erwarten, dass dieser Code von sämtlichen Stakeholdern – einschließlich Mitarbeitenden, Führungskräften und Geschäftspartnern – geachtet und befolgt wird. Bei Fragen oder Bedenken sowie im Falle von etwaigen Verstößen ermutigen wir dazu, diese umgehend zur Kenntnis zu bringen. Der Code ist nicht nur eine Richtlinie, sondern ein gemeinsames Bekenntnis zu unseren Werten und Prinzipien.

Die Geschäftsführung der BUHLMANN Unternehmensgruppe

1. GELTUNGSBEREICH

Die in diesem Supplier Code of Conduct formulierten Grundsätze bilden einen wesentlichen Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen BUHLMANN und allen Lieferanten, Vertragspartnern und sonstigen Geschäftspartnern (nachfolgend „Lieferanten“ genannt). Ferner erwarten wir von allen Lieferanten der BUHLMANN Gruppe, dass sie diese Standards im eigenen Unternehmen einhalten und umsetzen und in ihrer eigenen Lieferkette die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards sicherstellen.

2. RICHTLINIEN

2.1 Soziale Verantwortung und Einhaltung der Menschenrechte

2.1.1 Verbot von Zwangsarbeit

BUHLMANN duldet keine Zwangsarbeit im Sinne des Übereinkommen Nr. 29 der ILO, d.h. jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Wir tolerieren keine Form der Sklaverei oder sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung z.B. durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung im Umfeld der Arbeitsstätte. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, dieses Verbot stets zu beachten und sicherzustellen, dass auch in ihren nachgelagerten Lieferketten keine Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei angewendet oder geduldet wird.

2.1.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit in jeglicher Form wird in unserer Lieferkette nicht geduldet. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Vorgaben der internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Nr. 138). Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter/ die striktere Regelung.

2.1.3 Faire Entlohnung

BUHLMANN erwartet von ihren Lieferanten und Business Partnern, dass die Vergütung ausnahmslos regelmäßig, rechtzeitig und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeitenden gezahlt wird. Sie muss im Einklang mit den nationalen Gesetzen zur Vergütung stehen und mindestens den Gesetzen zu Mindestlöhnen entsprechen. Lohnabzüge im Rahmen disziplinarischer Maßnahmen sind unzulässig. Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach den jeweils geltenden nationalen Gesetzen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die ausgezahlte Vergütung die

Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Familien abdeckt.

2.1.4 Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Arbeitsumgebung zu schaffen, in der Belästigung und unrechtmäßige Diskriminierung nicht geduldet wird.

2.1.5 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden nationalen Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

2.1.6 Diversität und Inklusion

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Insbesondere darf niemand aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung benachteiligt werden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.1.7 Vereinigungsfreiheit

Gemäß ILO Nr. 87 haben Arbeitnehmende das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

2.1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Widerrechtliche Zwangsräumung, der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern ist verboten. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.1.9 Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant stellt sicher, dass die an BUHLMANN gelieferten Produkte keine aus Mineralien oder ihren Derivaten gewonnenen Metalle enthalten, die aus Konflikt- oder Hochrisikoregionen stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen und zur Verletzung von Menschenrechten beitragen. Vom Lieferanten wird die Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hoch-

risikogebieten (OECD DDG) sowie anderer geltender Vorschriften, wie etwa der EU-Konfliktmineralien-Verordnung ((EU) 2017/821), erwartet.

2.1.10 Lokale Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen

Der Lieferant achtet geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte. Insbesondere die Rechte der lokalen Gemeinschaften, sowie die Rechte der indigenen Bevölkerung und anderer schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen sollen geschützt, gefördert und geschützt werden. Der Lieferant holt die vorherige, freiwillige und auf der Grundlage von Aufklärung gegebene Zustimmung der indigenen Bevölkerung zu beabsichtigten Geschäftsaktivitäten und der Art und Weise vor deren Ausführung ein. Eine rechtswidrige Vertreibung und Beschlagnahme von Land wird nicht akzeptiert.

2.2 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

2.2.1 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld seiner Arbeitnehmenden verantwortlich. Die Arbeitsprozesse müssen so organisiert werden, dass Unfälle nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

2.2.2 Prozesssicherheit

Der Lieferant muss Sicherheitsprogramme und Managementsysteme zur Steuerung und Aufrechterhaltung aller Arbeitsprozesse gemäß den anwendbaren Sicherheitsstandards einsetzen. Die Programme müssen an die Betriebsstätte und die Prozessrisiken angepasst sein. Der Lieferant muss prozess- und produktinhärente Risiken in angemessener Weise kommunizieren, offenlegen und kontrollieren, um sicherzustellen, dass betroffene oder potenziell betroffene Dritte geschützt sind. Darüber hinaus müssen größere Zwischenfälle zeitnah analysiert und kommuniziert werden. Bei gefährlichen Anlagen und Prozessen muss der Lieferant regelmäßig spezifische Risikobeurteilungen durchführen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen wie z. B. das Austreten von Chemikalien, Brände und/oder Explosionen treffen.

2.2.3 Produktsicherheit

Der Lieferant muss alle geltenden produktsicherheitsrechtli-

chen Vorschriften einhalten. Dazu gehören die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte sowie die Verwendung von Gefahrstoffen. Bei Bedarf muss der Lieferant den beteiligten Parteien die entsprechende Dokumentation mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung stellen. Dies umfasst Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- und Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Der Lieferant informiert alle beteiligten Parteien proaktiv und transparent über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte seiner Produkte.

2.2.4 Notfallvorsorge, Risikoinformationen und Schulungen

Der Lieferant stellt Mitarbeitenden und Vertragspartnern Sicherheitsinformationen über identifizierte Risiken am Arbeitsplatz zur Verfügung. Die gesetzlichen Anforderungen bilden dabei die Grundlage und sind als Minimalanforderung zu verstehen. Mitarbeitende und Vertragspartner werden fortlaufend entsprechend geschult, um sicherzustellen, dass sie jederzeit angemessen geschützt sind. Relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, im nachbarschaftlichen Umfeld und in den vom Betrieb bereitgestellten Unterkünften müssen identifiziert und bewertet werden. Ihre möglichen Auswirkungen müssen durch die Bereitstellung von angemessenem Brandschutz, effektiven Notfallplänen, regelmäßigen Übungen und den dazugehörigen Meldeverfahren minimiert werden.

2.3 Ökologische Verantwortung

2.3.1 Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen zu wirtschaften und zu einem achtsamen Verbrauch von Energie, Wasser und Brennstoffen beizutragen. Nationale und internationale Umweltstandards und -gesetze sind einzuhalten. Natürliche Ressourcen sollen durch Praktiken wie Materialreduzierung und -substitution, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Recycling sowie durch Änderung der Produktionsverfahren geschützt werden. Alle in unserer Lieferkette sollen sich für die stetige Weiterentwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien einsetzen.

2.3.2 Umweltmanagementsystem

BUHLMANN erwartet die Einhaltung der jeweils geltenden lokalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Weiterhin sollten sich alle in unserer Lieferkette darum bemühen, ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden (z.B. gemäß ISO 14001). Dies

gilt insbesondere für Lieferanten mit eigenen Produktionsstandorten. Umweltbelastungen und -gefahren sollten damit minimiert werden und der Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb etabliert und verbessert werden. Auf Anforderung sollten entsprechende Nachweise und Berichtswesen vorgewiesen werden können.

2.3.3 Behandlung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.3.4 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.3.5 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Minimata-Übereinkommens, und persistent organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen zu verwenden. Dienstleister, die auf dem BUHLMANN-Firmengelände Dienstleistungen erbringen, sind verpflichtet, sich im Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen (TRGS510) an die von BUHLMANN erwarteten Anforderungen zu halten und etwaige Umweltschäden sofort zu melden.

2.3.6 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, beispielsweise durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse der von Ab-

läufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mit Hilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.3.7 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Lieferant unternimmt angemessene Bemühungen, um mit Hilfe geeigneter Managementsysteme die Energieeffizienz in den betrieblichen Abläufen kontinuierlich zu verbessern.

2.4 Ethisches Geschäftsverhalten

2.4.1 Verbot von Korruption, Bestechung, Vorteilsnahme

Korruption, d.h. Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgebarung und Vorteilsnahme, hat weltweit verheerende Auswirkungen. Deshalb akzeptieren wir keine Form der Korruption. Dies gilt auch für Vorstufen von Korruptionshandlungen. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.4.2 Fairer Wettbewerb

BUHLMANN steht für Kompetenz, Innovationskraft, Kundenorientierung und motivierte, verantwortungsvoll handelnde Mitarbeitende und wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Bestechung, Korruption oder Wettbewerbsverstöße werden von uns nicht geduldet. Wir erwarten von allen in der Lieferkette, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten und sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen zu beteiligen noch ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich auszunutzen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind unter anderem wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Lieferanten oder Anbietern über Preise, sonstige Entgelte, Gewinnaufschläge, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben, sofern die Verhaltensweisen und Absprachen nicht wettbewerbsrechtlich zulässig sind.

2.4.3 Geldwäsche

BUHLMANN erwartet, dass seine Lieferanten alle einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2.4.4 Export-/Importkontrolle

Der Lieferant muss alle geltenden Import- und Exportkontrollgesetze, Bestimmungen und Sanktionen des Landes, in dem der Lieferant ansässig ist und aller Länder, in denen Transaktionen durchgeführt werden, einschließlich Import, Export, Re-Export, Transfer oder Offenlegung, einhalten. Insbesondere ist der Lieferant zur Einhaltung der Import- und Exportkontrollgesetze, der Sanktionsverordnungen und Embargoverordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Vereinten Nationen, verpflichtet.

2.4.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen eines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Information die Gesetze zum Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.4.6 Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum sind vom Lieferanten zu respektieren. Die Übertragung von Technologien und Know-how muss so umgesetzt werden, dass die geistigen Eigentumsrechte des jeweiligen Inhabers geschützt sind. Der Einsatz von Plagiaten oder gefälschten Materialien ist untersagt. Das Verwenden, Weiterverarbeiten oder in den Verkehr bringen von Plagiaten wird von BUHLMANN nicht gebilligt.

2.4.7 Einhaltung des Supplier Code of Conduct

BUHLMANN erwartet, dass der Lieferant in Bezug auf Lieferketten die relevanten Risiken identifiziert und angemessene Maßnahmen ergreift. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße innerhalb der Lieferkette sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Zur Feststellung der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten behalten wir uns vor, diese selbst, durch Dritte oder mittels Supplier Self Assessments zu prüfen.

Darüber hinaus können zusätzlich in Abstimmung mit dem Lieferanten Audits vor Ort durch BUHLMANN oder einem von BUHLMANN beauftragten Dritten durchgeführt werden.

2.4.8 Beschwerdeverfahren

BUHLMANN erwartet vom Lieferanten, dass er ein anonymes Beschwerdesystem einführt, das allen Mitarbeitenden

offensteht, um Verstöße gegen die in diesem Supplier Code of Conduct verankerten Standards zu melden. Erlangt ein Lieferant Kenntnis über Verstöße oder Abweichungen zum BUHLMANN Supplier Code of Conduct im eigenen Unternehmen oder innerhalb der Lieferkette, so sind diese unverzüglich an BUHLMANN zu melden und Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.



Standort in Duisburg

BUHLMANN Rohr-Fittings-Stahlhandel GmbH + Co. KG
Arberger Hafendamm 1 · 28309 Bremen · Germany
Telefon +49 421 45 86 -0
compliance@buhlmann-group.com

www.buhlmann-group.com



BUHLMANN

BUHLMANN Supplier Code of Conduct, Version März 2025, Seite 1